AufgJWD: 8. Justizbetriebsdienst; nicht verbeamtete Kräfte des Justizwachtmeisterdienstes

8. Justizbetriebsdienst; nicht verbeamtete Kräfte des Justizwachtmeisterdienstes

Diese Bekanntmachung findet auch auf die Beamtinnen/Beamten des Justizbetriebsdienstes sowie auf die nicht verbeamteten Kräfte des Justizwachtmeisterdienstes Anwendung.